

PROTOKOLL

Über die Verhandlungen der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau
Freitag 23. August 2013, im Rathaus, Frauenfeld.

Pfr. Guido Hemmeler, Altnau, hält die Andacht im Rathaussaal und Pfr. Steffen Emmelius, Aadorf-Aawangen, begleitet die ausgewählten Lieder am E-Piano. Als Grundlage seiner Andacht dient Pfr. Hemmeler das Matthäus Evangelium, Kapitel 11, wo es in Vers 28 heisst: „Kommet her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, so will ich euch die Last abnehmen.“

Die Kollekte ergibt Fr. 949.65 und ist für die Bettagskollekte 2013 bestimmt, welche den drei vorgeschlagenen kirchlichen und kirchennahen Ferien-, Lager- und Bildungsstätten zukommen soll: Centro Evangelico Magliaso, Campo Enrico Pestalozzi Arcegnò und Rasa und Moscia Vereinigte Bibelgruppen VBG.

TRAKTANDUM 1

BEGRÜSSUNG UND ERÖFFNUNG

Synodalpräsident Urs Steiger begrüsst die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates sowie alle interessierten Besucher. Seitens der Presse ist heute keine Vertretung anwesend, daher wird Kirchenratsaktuar Ernst Ritzi für eine Pressemitteilung besorgt sein. Urs Steiger dankt Pfr. Guido Hemmeler und Pfr. Steffen Emmelius für die Gestaltung der Andacht. Sein Dank geht auch an die Bürgergemeinde Frauenfeld für die Benutzung des Saales und an den neuen Hausabwart Beat Dürger für das Herrichten des Saales sowie an Silvia Mathis, die für Kaffee und Gipfeli besorgt war.

TRAKTANDUM 2

NAMENSAUFRUF

Der Namensaufruf ergibt die Abwesenheit folgender Mitglieder:

Gahlinger Roland, Aadorf-Aawangen, Beruf
Fäh-Richner Verena, Alterswilen-Hugelshofen, Beruf
Gsell-Tremp Yvonne, Amriswil-Sommeri, Ferien
Amacher Werner, Arbon, Beruf
Artho-Zäch Ruth, Berg, Unfall
Stancu-Ehrensberger Ursina, Bichelsee, Beruf
Luginbühl Jürg, Frauenfeld, Beruf
Wälchli Lukas, Frauenfeld, nicht entschuldigt
Hunziker Alfred, Gachnang, Beruf
Schoop Margrith, Kesswil-Dozwil, Beruf
Hofmann-Reisch Ursula, Kreuzlingen, Privat
Hummel-Morgenthaler Barbara, Kreuzlingen, Beruf
Lohr Christian, Kreuzlingen, Beruf
Ferrari-Zanetti Monica, Lommis, Beruf
Nef Beat, Neukirch an der Thur, Privat
Hofer-Sempach Elisabeth, Neunforn, Beruf

Müller-Keller Judith, Romanshorn-Salmsach, Beruf
Krüsi Hansruedi, Schönholzerswil, Beruf
Zuberbühler Roland, Sirnach, Beruf
Thalmann Susanne, Uesslingen, Beruf
Pfr. Bodmer Johannes, Weinfeld, Beruf
Burkardt Rita, Wigoltingen, Beruf

Der Namensaufruf ergibt die Präsenz von 102 Synodalen.

Nachmittags abwesend:

Pfr. Lees Hansruedi, Lipperswil, Beruf
Halter Roman, Märwil, Beruf
Müller Armin, Münchwilen-Eschlikon, Beruf
Schaffer Susanna, Pfyn, Beruf

Die Synode früher verlassen müssen:

Rutishauser-Wilhelm Vreni, Egnach
Pfr. Saamer Gerrit, Egnach

Ebenfalls für den Nachmittag lässt sich Kirchenrat Rolf Bartholdi entschuldigen.

Der **Synodalpräsident** schlägt Pfrn. Gabriele Weiss, Scherzingen-Bottighofen, als Tagesstimmenzählerin vor, damit Pfr. Hansruedi Vetsch wieder seine Funktion als Präsident der vorberatenden Kommission wahrnehmen kann. Als Ersatz für Ruth Artho-Zäch, die verunfallt ist, schlägt der Synodalpräsident Judith Hübscher Stettler, Gachnang, als Tagesstimmenzählerin vor.

ABSTIMMUNG:

Pfrn. Gabriele Weiss, Scherzingen-Bottighofen, und Judith Hübscher Stettler, Gachnang, werden mit grossem Mehr als Tagesstimmenzählerinnen für die beiden ausserordentlichen Synodetage 23./24. August gewählt.

Der **Synodalpräsident** stellt für die heutige und alle weiteren ausserordentlichen Synoden zur Kirchenordnung die Protokollführerin Barbara Baumgartner, Neukirch an der Thur, zur Wahl.

ABSTIMMUNG:

Barbara Baumgartner, Neukirch an der Thur, wird mit grossem Mehr für die heutige und alle weiteren ausserordentlichen Synoden zur Kirchenordnung als Protokollführerin gewählt.

Der **Synodalpräsident** bittet die Synodalen bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung sich beim Aktuariat persönlich zu melden, sofern dies nicht schon schriftlich erfolgt ist.

Der Synodalpräsident wurde darauf aufmerksam gemacht, dass auf Fotos, welche an der Synode gemacht wurden, die Kleidung der Synodalen beanstandet wurde. Er gibt dieses Anliegen an die Synodalen weiter und meint, es sei eine Ehre, die

Kirchgemeinden in der Synode zu vertreten und die Synodalen sollten sich dementsprechend kleiden.

Der **Synodalpräsident** stellt die Geschäftsordnung zur Diskussion.

TRAKTANDUM 3 BERICHT DES KIRCHENRATES ÜBER DIE VERÄNDERUNGEN IM BESTAND DER SYNODE

Zum Bestand der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau ist mit heutigem Datum folgendes festzuhalten:

Der durch den Rücktritt von **Michael Polich** per Ende 2012 vakant gewordene Sitz der **Kirchgemeinde Ermatingen** ist noch nicht wieder besetzt. Nachdem der Sitz bis Ende Mai 2013 noch nicht wieder besetzt war, hat der Kirchenrat entschieden, dass die Vakanz bis zu den anstehenden Gesamterneuerungswahlen der Synode für die Amtsdauer vom 1. Juni 2014 bis 31. Mai 2018 bestehen bleiben kann.

Bis zu den Gesamterneuerungswahlen der Synode und zum Amtsantritt der neuen Synode am 1. Juni 2014 bleiben auch die folgenden drei Sitze vakant:

- In der Kirchgemeinde **Egnach** der Sitz, der durch den Wegzug von **Verena Wenzel** auf 30. Juni 2013 frei wurde. Verena Wenzel ist zusammen mit ihrem Ehemann aus dem Thurgau ins Bündnerland gezogen, um dort den gemeinsamen Ruhestand zu verbringen. Mit dem Wegzug aus dem Gebiet der Thurgauer Landeskirche ist sie aus der Synode ausgeschieden.
- In der Kirchgemeinde **Münchwilen-Eschlikon** der Sitz, der durch den Wegzug von **Pfarrer Kurt Witzig** auf 30. Juni 2013 frei wurde. Pfr. Witzig ist auf Ende Juni 2013 vom Pfarramt der Kirchgemeinde Münchwilen-Eschlikon zurückgetreten und nach Bronschofen/SG gezogen. Mit dem Wegzug aus dem Gebiet der Thurgauer Landeskirche ist er aus der Synode ausgeschieden.
- In der Kirchgemeinde **Tägerwilen-Gottlieben** der Sitz, der durch den Rücktritt von **Pfarrer Uwe John** auf den 30. Juni 2013 frei wurde. Pfr. John hatte mit Schreiben vom 31. Mai 2013 aus Gründen der starken Arbeitsbelastung seinen Rücktritt aus der Synode erklärt.

Der Kirchenrat hat am 5. Juni 2013 beschlossen, bei Rücktritten aus der Synode, die nach der Synodesitzung vom 24. Juni 2013 rechtswirksam werden, mit Hinweis auf die im Frühjahr 2014 anstehenden Gesamterneuerungswahlen der Synode für die Amtsdauer 2014 bis 2018 auf die Anordnung von Ersatzwahlen für vakant werdende Sitze zu verzichten.

Damit sind mit heutigem Datum 124 der 128 Sitze der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau besetzt.

TRAKTANDUM 4 KIRCHENORDNUNG FORTSETZUNG DETAILBERATUNG

Synodalpräsident Urs Steiger verweist auf die Grundlage zu diesem Traktandum: Kirchenordnung, Fassung der vorberatenden Kommission der Synode vom 20. Januar 2012. Sämtliche Änderungsanträge müssen sich auf diese Version beziehen.

Die Beratungen werden bei § 4028 fortgesetzt.

§ 4028

Dieser Paragraph wurde zum Teil schon diskutiert. Es liegen zwei pendente Anträge vor.

Antrag Hemmeler:

In Absatz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ eingefügt. Der Rest des Satzes wird entsprechend umgestellt.

Antrag Oberkircher:

„In begründeten Fällen kann in Doppelgemeinden am Sonntag nur ein Gottesdienst gefeiert werden“ wird in diesen Paragraphen als zusätzlicher Absatz eingefügt.

Der Präsident der vorberatenden Synodalkommission **Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, eröffnet die Diskussion mit einigen allgemeinen Äusserungen. Zwei intensive Tage stehen den Synodalen bevor. Viele Gedanken zu zentralen Fragen unseres kirchlichen Lebens werden heute zusammengetragen. Er sieht die Diskussion als Chance, um miteinander ins Gespräch zu kommen, auch wenn nicht jede Idee mehrheitsfähig ist. Er lädt die Synodalen ein, sich zu beteiligen.

Weiter äussert sich Pfr. Vetsch zum Antrag Hemmeler. Schon einige Male wurde über die Bedeutung des Wortes „grundsätzlich“ diskutiert. Dieses Wort soll sparsam eingesetzt werden. „Grundsätzlich“ öffnet Tür und Tor. Es ist nicht die Meinung der Kommission, dass dies häufig angewandt werden soll. Wird hier „grundsätzlich“ eingefügt, müsste man sich überlegen, an was sich „grundsätzlich“ orientiert, sonst ist es beliebig. Es müsste dazu ein Regelwerk erstellt werden.

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, **stellt einen Antrag**. Es geht ihm dabei vor allem um die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr. Werden die beiden Paragraphen 4028 und 4029 gemeinsam angeschaut, ergeben sich zwei Gottesdienste an Weihnachten, einer an Neujahr und einer an dem Sonntag, der dazwischen liegt; insgesamt also vier Gottesdienste. Diese Zeit wird in den verschiedenen Kirchgemeinden sehr unterschiedlich begangen. Für diejenigen Kirchgemeinden, die über Weihnachten drei Gottesdienste anbieten, ist es etwas viel. An der Gesamtzahl soll nichts geändert werden, aber es soll etwas mehr Flexibilität in der Ansetzung der Gottesdienste eingebracht werden; im Sinne der Konzentration der Kräfte. Absatz 1 soll gekürzt und neu formuliert werden: „Grundsätzlich findet in jeder Kirchgemeinde an jedem Sonntag ein Gottesdienst statt.“ Dazu wird ein neuer Absatz eingefügt: „Ausnahme bildet der Sonntag zwischen Heiligabend und Silvester, den die Kirchenvorsteherschaft streichen kann. In allen anderen Fällen genehmigt der Kirchenrat abweichende Regelungen.“ Schwierig ist es vor allem dann, wenn der 24. Dezember auf einen Freitag fällt.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, ist der Meinung, dass die vorhandene Verordnung diese Problematik regelt.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erwähnt, dass die vorhandenen Verordnungen ersetzt würden. Das, was jetzt in der Verordnung zur Kirchenordnung steht, ist nachher weitgehend hier aufgeführt. Er würde nicht bereits in Paragraph 4028 von speziellen Sonntagen sprechen. Das gehört eher in Paragraph 4029. Für wen ist es viel? Für den Pfarrer, die Behörde oder die Gemeinde? Aufgrund seiner Stellvertreterstätigkeit im ganzen Kanton hat er festgestellt, dass das sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Man könnte die Spezialfälle auch in einer Verordnung regeln. Ein Spezialfall, den man hier allenfalls regeln könnte, wären die Doppelgemeinden, also dort, wo zwei Gemeinden, aber nur ein Pfarramt vorhanden sind. Im vorliegenden Antrag Oberkircher müsste man die Formulierung redaktionell noch überarbeiten. Es müsste eher heissen „kann ein Gottesdienst für beide Gemeinden gefeiert werden.“

Pfr. Guido Hemmeler, Altnau, verweist auf das Protokoll vom 18. März 2013. Das eine Beispiel, ein Gottesdienst gemeinsam mit den Katholiken, wurde da erwähnt. In seiner Gemeinde gibt es aber noch ein anderes Beispiel. Jedes zweite Jahr findet die Musiknacht statt. Sie dauert von Samstagabend bis Sonntagmorgen um 1.00 Uhr. Darin integriert ist der Gemeindegottesdienst. Das ist eine jahrelange Tradition. An diesem Wochenende findet am Sonntagmorgen kein Gottesdienst statt.

Für **Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, ist das ein sehr gutes Beispiel für das Wort „grundsätzlich“ und wie es hier geregelt ist. Alles, was bis jetzt gesagt wurde, ist selbstverständlich möglich. Die begründeten Ausnahmen sollen möglich sein. Es ist klar geregelt: „Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen genehmigen.“ Die Regelung ist klar auch ohne das Wort „grundsätzlich“. Es geht hier um mehr. Er plädiert dafür, zu überlegen, was uns der Sonntag wert ist. Wenn wir schon sagen „grundsätzlich“ einmal ein Gottesdienst, was denken Aussenstehende? Die politische Diskussion über die Ladenöffnungszeiten ist bekannt. Wir müssen hinstehen und sagen, was uns der Sonntag wert ist. In Frauenfeld wurde statistisch festgestellt, dass insgesamt mehr Menschen kommen, je mehr Gottesdienste angeboten wurden.

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, ist von den Argumenten von Pfr. Wilfried Bühler zu § 4028 überzeugt und **zieht seinen Antrag zurück**. Er wird ihn bei § 4029 neu formuliert stellen.

Pfr. Walter Oberkircher, Dussnang, entschuldigt sich für die Formulierung seines Antrages. Er **formuliert den Antrag neu**. „In begründeten Fällen kann in Doppelgemeinden ein gemeinsamer Gottesdienst gefeiert werden.“ Die beiden Kirchenvorsteherschaften sollten das so beschliessen können. In Dussnang und Bichelsee wird schon seit Jahren zum Beispiel während den grossen Ferien ein gemeinsamer Gottesdienst gefeiert.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, möchte das Wort „grundsätzlich“ beliebt machen. In der früheren Kirchenordnung wird in § 7 die Kirchenvorsteherschaft als Entscheidungsinstanz genannt. In der neuen Kirchenordnung wird vorgeschlagen, dass das nur der Kirchenrat kann. Seiner Meinung nach sollte das die Gemeinde selber bestimmen können; mit dem Einverständnis des Pfarramtes.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erklärt, dass der Absatz auch wie folgt heissen könnte: „In begründeten Fällen können die Kirchenvorsteherschaften der Doppelgemeinden einen gemeinsamen Gottesdienst festlegen.“ Es muss ja klar sein, wer das entscheidet.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler äussert sich zum Thema Doppelgemeinden. Der Kirchenrat tendiert bei Doppelgemeinden, die ein Pfarramt haben, dazu, dass eher über einen Zusammenschluss nachgedacht wird, wenn die Gottesdienste zunehmend gemeinsam gefeiert werden. Eine selbständige Gemeinde bedeutet im Normalfall auch, eigene Gottesdienste zu feiern. Es gibt diejenigen Fälle, in denen Doppelgemeinden die Gottesdienste zusammenlegen; zum Beispiel in den Ferien. Einmal wurde für einen Studienurlaub das Gesuch gestellt, die Gottesdienste in dieser Zeit gemeinsam zu halten. Danach kam die Rückmeldung, dass man das gerne so beibehalten würde, da die Erfahrungen sehr gut gewesen seien. Was versteht man unter „guten Erfahrungen“? Im Idealfall sind wenigstens gleich viele Menschen zu den Gottesdiensten gekommen, wie vorher in beiden Gemeinden insgesamt. Im Moment ist zu diesem Thema etwas im Fluss; auch mit den Fusionen. In einigen Gemeinden, die während Jahrhunderten als Doppelgemeinden funktionierten, ist jetzt eine Behörde vorhanden. Dann ist es klar. So kann alternierend Gottesdienst gefeiert werden. Selbst wenn man in einer Übergangsphase zwei Gemeinden hat und dann zu bestimmten Zeiten nur einen Gottesdienst feiert, wäre das möglich; auch eine Regelung über mehrere Jahre. In einem solchen Fall könnte der Kirchenrat dies bewilligen.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, findet es wichtig, dass klare Regelungen bestehen. Er **stellt den Antrag**, den zweiten Satz in Absatz 1 wie folgt zu formulieren: „Die Kirchenvorsteherschaft kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen genehmigen.“ Nicht der Kirchenrat bewilligt, sondern die Kirchenvorsteherschaft.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, hat den Eindruck, dass man Freiheiten möchte. Er rät davon ab, die Entscheidung den Kirchenvorsteherschaften zu überlassen. Es hat seine Richtigkeit, dass über solche Entscheidungen der Kirchenrat befindet. So ergibt sich ein Gespräch mit einer aussenstehenden Person und allenfalls sieht man plötzlich auch andere Wege. Sämtliche Ausnahmesituationen sind in der vorgeschlagenen Formulierung drin. Der Kirchenrat kann diese genehmigen.

Pfr. Walter Oberkircher, Dussnang, passt seinen Antrag an. Er heisst nun: „In begründeten Fällen können die Kirchenvorsteherschaften in Doppelgemeinden einen gemeinsamen Gottesdienst ansetzen.“

ABSTIMMUNGEN

Antrag Hemmeler: Im ersten Absatz wird das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
Dieser Antrag wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Antrag Oberkircher: Ein weiterer Absatz wird eingefügt mit folgendem Wortlaut: „In begründeten Fällen können die Kirchenvorsteherschaften in Doppelgemeinden einen gemeinsamen Gottesdienst ansetzen.“
Dieser Antrag wird mit 59 zu 32 Stimmen abgelehnt.

Antrag Pöschl: Im zweiten Satz des ersten Absatzes soll „Kirchenrat“ durch „Kirchenvorsteherschaft“ ersetzt werden.
Dieser Antrag wird abgelehnt.

Der § 4028 bleibt wie vorgeschlagen bestehen.

§ 4029

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erklärt, dass die vorberatende Kommission in Absprache mit dem Kirchenrat den Pfingstmontag redaktionell eingefügt hat. Vielleicht ist das jedoch eine Grundsatzdiskussion wert. Zu den vorherigen Aussagen von Pfr. Dr. Andreas Gäumann ergänzt er, dass seine Erfahrung zeigt, dass mit mehr Gottesdiensten auch mehr Menschen erreicht werden.

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, äussert sich nochmals zu den Abstimmungen zu § 4028. Er empfindet die Abstimmungen als ein Verwirrspiel. Es ist klar, dass man gegenüber einer Instanz zu einer Begründung verpflichtet ist; zum Beispiel an einer Kirchgemeindeversammlung. Es geht ihm darum, dass die Kirchgemeinden in diesem Bereich selbständig eine Regelung finden könnten. Er fühlt sich nicht korrekt wiedergegeben.

Synodalpräsident Urs Steiger entschuldigt sich und verweist auf die Möglichkeit der zweiten Lesung.

Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn, bezieht sich auf seine Argumentationen zum vorhergehenden Paragraphen. Es geht ihm nicht darum, an Weihnachten das Angebot einzuschränken. An Weihnachten und Heiligabend sollte das Angebot eher ausgebaut werden. Er schlägt sogar drei Gottesdienste in dieser Zeit vor: Eine Familienfeier um 17 Uhr, eine Christnachtfeier und am Weihnachtsmorgen ein Gottesdienst. Die Frage stellt sich eher für den Stephanstag oder den 27. Dezember. Muss da ein Gottesdienst angeboten werden? Diejenigen Gemeinden, die drei Gottesdienste über die Weihnachtszeit anbieten, sollten danach darauf verzichten können. Die Gottesdienste sollten dann angeboten werden, wenn die Menschen gerne hingehen; eben an Weihnachten. Er **stellt den Antrag** den Absatz 3 umzuformulieren: „Im Zeitraum vom 24. Dezember bis 1. Januar sind pro Gemeinde mindestens vier Gottesdienste und von Karsamstag bis Ostermontag mindestens zwei Gottesdienste zu feiern. In Doppelgemeinden können die Weihnachtsgottesdienste und die Ostergottesdienste auf die beiden Gemeinden aufgeteilt werden.“ Dazu ist ein neuer Absatz 4 einzufügen: „Über die Durchführung des Gottesdienstes am Sonntag zwischen Heiligabend und Neujahr entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.“

Pfr. Peter Keller, Lengwil, hat Verständnis für das Anliegen von Pfr. Dr. Andreas Gäumann. Er findet es jedoch schade, wenn kein Gottesdienst stattfindet, wenn der Sonntag auf den 28. oder 29. Dezember fällt. Er schlägt vor, an solchen Tagen regionale Gottesdienste festzusetzen. In der Bodenseeregion wird das manchmal gemacht und diese Gottesdienste sind gut bis sehr gut besucht.

Erika Schoberth, Stettfurt, unterstützt das Votum von Pfr. Peter Keller. Für sie ist es in der Weihnachtszeit mit den vielen Besuchen nicht möglich, die Gottesdienste zu

besuchen. Erst danach findet sie die Ruhe dafür. Sie findet zwei Gottesdienste gleich nacheinander für die Pfarrpersonen keine Überforderung.

Susanna Dschulnigg, Kreuzlingen, wünscht sich eine Präzisierung zum Pfingstmontag. Ist es korrekt, dass bei der vorgeschlagenen Formulierung am Pfingstmontag kein Gottesdienst angeboten werden muss?

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler stimmt Susanna Dschulnigg zu. Es war ein Fehler, dass man den Pfingstmontag in der ursprünglichen Fassung bei den Feiertagen nicht erwähnte. Es ist aber kein Fehler, dass man ihn jetzt bei den Feiertagen erwähnt, hingegen nicht bei den Tagen, an denen man Gottesdienste halten muss. In den vergangenen Jahren wurde jeweils an den Pfingstmontagen eher kein Gottesdienst gehalten. Würde man Gottesdienste am Pfingstmontag vorschreiben, müsste man auch bereit sein, dies durchzusetzen.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, nimmt auf, was Pfr. Dr. Andreas Gäumann sagte. Zwischen dem 24. Dezember und dem 1. Januar sind es neun Tage. Zwei Sonntage fallen also in diese Zeit. Wie immer dann das interpretiert würde, in der Mehrheit würde dann an einem dieser Sonntage kein Gottesdienst stattfinden. Darüber kann man geteilter Meinung sein. Es geht einfach darum, dass man die Auswirkung sieht.

Markus Ibig, Bischofszell-Hauptwil, findet den Einschub aus dem Antrag Gäumann von Absatz 4 nicht nötig. Er verweist auf § 4028. Es kann ein Antrag gestellt werden, wenn ein Gottesdienst nicht durchgeführt werden soll.

Synodalpräsident Urs Steiger macht die Aufteilung des Antrages Gäumann beliebt. Der Antragssteller ist damit einverstanden.

ABSTIMMUNGEN

Antrag Gäumann, Teil 1 zu Absatz 3, neue Formulierung

„Im Zeitraum vom 24. Dezember bis 1. Januar sind pro Gemeinde mindestens vier Gottesdienste und von Karsamstag bis Ostermontag mindestens zwei Gottesdienste zu feiern. In Doppelgemeinden können die Weihnachtsgottesdienste und die Ostergottesdienste auf die beiden Gemeinden aufgeteilt werden.“

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Antrag Gäumann, Teil 2, Einschub neuer Absatz 4

„Über die Durchführung des Gottesdienstes am Sonntag zwischen Heiligabend und Neujahr entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.“

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Es folgt eine kurze Pause. Die Verhandlungen werden um 10.45 Uhr fortgesetzt.

§ 4030

Keine Wortmeldungen

§ 4031

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, äussert sich zum Wort „grundsätzlich“. Es ist klar: Die Gottesdienste finden in der Kirche statt. Bei Abweichungen über einen längeren Zeitraum, zum Beispiel bei einem Umbau, muss sogar die Kirchgemeinde zustimmen.

§ 4032

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erläutert die beiden vorgeschlagenen Änderungen. Das eine ist das Wort „grundsätzlich“ Dazu gibt es nichts mehr zu sagen. Das andere betrifft die Änderung von „Pfarrpersonen“ zu „die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Gottesdienstes“. Es kann durchaus vorkommen, dass einmal jemand anders den Gottesdienst leitet.

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld, äussert sich zu Absatz 1. Dieser Absatz wurde in der Vorsynode Frauenfeld diskutiert. Es müsste beweglicher und dynamischer formuliert werden, wie Liturgie- und Gesangbücher im Gottesdienst zum Einsatz kommen. Gottesdienste werden in verschiedensten Situationen mit verschiedensten Menschen gefeiert. In den Liturgiebänden sind verschiedene Formulare vorhanden. Oft werden aber auch Texte oder Gebete selber formuliert. Je nach Gottesdienst werden auch Anspiele oder kreative Elemente eingebaut. Bei aller Vielfalt und Kreativität soll der Gottesdienst als evangelischer Gottesdienst erkennbar sein und bleiben. Die Aufgabe der Liturgie- und Gesangbücher ist es, dem evangelischen Gottesdienst eine Orientierung, eine Ausrichtung zu geben. Er **stellt den Antrag**, den Absatz 1 wie folgt zu formulieren: „Sonntags- und Feiertagsgottesdienste haben sich in der Regel an den von der Synode anerkannten Liturgie- und Gesangbüchern zu orientieren.“ Das ergibt eine Richtlinie, in der die Gottesdienste im evangelischen Sinn frei gestaltet werden können.

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, unterstützt den Antrag von Pfr. Markus Aeschlimann. Der vom Antragsteller formulierte Vorschlag ergibt einen etwas grösseren Freiraum in der Gestaltung.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, findet den Vorschlag ebenfalls interessant.

Dr. Johannes von Heyl, Roggwil, unterstützt den Antrag, möchte aber „in der Regel“ weglassen. Der Antragssteller ist damit einverstanden und **ändert seinen Antrag** entsprechend ab.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler ergänzt, dass hier darauf geachtet werden muss, worüber genau gesprochen wird. So wie es im Moment formuliert ist, wird über die Hilfsmittel gesprochen, die anzuwenden sind. In der Verordnung zur Kirchenordnung steht: „Für die Gestaltung der Gottesdienste sind die folgenden Gesang- und Liturgiebücher anerkannt: Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen, die geltende Thurgauer Liturgie sowie die Liturgiebücher der einzelnen deutschschweizerischen, evangelisch-reformierten Landeskirchen“. Die Thurgauer Liturgie stammt aus dem Jahr 1957. Sie wird nicht mehr so oft eingesetzt. Zusätzlich existieren die grünen Bände der deutschschweizerischen Liturgiekonferenz. Die Produktion dieser Bände wurde jedoch weitgehend eingestellt. Weiter haben auch

einzelne Kantonalkirchen in diesem Bereich etwas gemacht. Müsste man sich im Sinne der Verwendung von Hilfsmitteln auf die vorgenannten Dinge beschränken, würde man sich schnell wiederholen. Daher hegt er eine gewisse Sympathie dafür, sich lediglich daran „zu orientieren“ und nicht „zu benutzen“. „Zu benutzen“ im Sinne von: Nur das vorzulesen, was dort steht. In Absatz 1 ist die Rede von der grundsätzlichen Ausrichtung, in Absatz 2 von der konkreten Vorbereitung des Gottesdienstes. In Absatz 3 werden die örtlichen Traditionen formuliert.

ABSTIMMUNG

Abgeänderter **Antrag Aeschlimann**, neue Formulierung von Absatz 1
„Sonntags- und Feiertagsgottesdienste haben sich an den von der Synode anerkannten Liturgie- und Gesangbüchern zu orientieren.“

Dieser Antrag wird mit grosser Mehrheit angenommen. Der Absatz wird entsprechend angepasst.

§ 4033

Keine Wortmeldungen

§ 4034

Irene Felix, Frauenfeld, findet es schade, dass in Absatz 3 das Wort „sollen“ mit „können“ abgeschwächt wird. Sie **stellt den Antrag** beim Absatz 3 das Wort „können“ durch „sollen“ zu ersetzen. In ihren Augen ist der Kommissionsvorschlag eher ein Rückschritt. Die Synode hat im November 2012 die Stelle von Oliver Wendel als Populärmusiker geschaffen und hat somit ein klares Zeichen gesetzt. „Sollen“ bedeutet ja nicht „müssen“. „Sollen“ bedeutet einen guten Mittelwert. Es soll die Menschen ermutigen, etwas Neues zu wagen. Die Menschen fühlen sich von unterschiedlichen Musikstilen angesprochen. Die heutigen Lieder sind von der Sprache her oft verständlicher.

Pfr. Peter Keller, Lengwil, fragt sich, ob der Begriff „populärmusikalisch“ in zwanzig Jahren nicht total veraltet ist. Soll dieser Begriff nicht ganz weggelassen werden? Man könnte lediglich „neuere Lieder“ schreiben. Die Aussage bliebe dieselbe. Es handelt sich vielleicht eher um eine redaktionelle Angelegenheit.

Susanna Dschulnigg, Kreuzlingen, berichtet aus der vorberatenden Kommission. Über den Begriff „populärmusikalisch“ hatte man sich in der Kommission ziemlich lange unterhalten. Im Kirchengesangbuch hat es durchaus neuere Lieder, die sie nicht unter diesem Begriff einordnen würde. Er gibt eine gewisse Stilrichtung an, die wir wollen. Sie findet es gut, wenn er belassen würde. Auch zum Thema „sollen oder können“ ergab sich eine ausgedehnte Diskussion. Sie persönlich würde „sollen“ vorziehen. Da kann ruhig auch etwas Druck gemacht werden. Sie selber bevorzugt zwar Paul-Gerhardt-Lieder, doch die Jüngeren singen vielleicht lieber die populäreren Lieder. Sie unterstützt den Antrag Felix.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, hat Verständnis dafür, dass mit „sollen“ eine gewisse Richtung aufgezeigt werden soll. „Können“ tut das ebenso, natürlich in einer

abgeschwächteren Form. Es ist klar, dass die popularmusikalischen Lieder ein Gewicht haben dürfen. Sie sind nicht nach Jahreszahlen geordnet. Auch sehr alte Gossellieder können in diese Sparte fallen. Wir sollten jedoch ästimieren, dass es Gemeinden gibt, die anders funktionieren. Diese sollten nicht unter Druck geraten.

Für **Pfr. Jakob Bösch**, Münchwilen-Eschlikon, ist das eine pädagogische Frage. Wie gewinnen wir Menschen zum Singen von ungewohnteren Liedern? Er ist für „können“. Mit Druck funktioniert es nicht. Abgesehen davon ist es für kleinere Kirchgemeinden mit einer bewährten Person im Orgeldienst ohne Ausbildung in Populärmusik allenfalls schwierig, dies umzusetzen.

Andreas Winkler, Frauenfeld, erwähnt einen weiteren Aspekt. In der Vorsynode Frauenfeld wurde darüber diskutiert. In § 4032 wird explizit von anerkannten Gesangbüchern gesprochen. Anerkannt ist genau eines. Daher dürfte in diesem Paragraphen zumindest eine Parallelität der beiden Liedgutarten, traditionelle und neuere Lieder, geschaffen werden. Darum wurde in der Vorsynode dem Wort „sollen“ den Vorzug gegeben. Was auf der Packung steht, soll auch angeboten werden. In einem modernen Gottesdienst sollen auch eher die popularmusikalischen Lieder gesungen werden. In traditionellen Gottesdiensten eher die anderen. Er ist dagegen, dass in jedem Gottesdienst unbedingt alles gemischt werden muss.

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, denkt an die Organisten. Er kennt die Diskussionen, die entstehen, wenn andere Lieder gesungen werden sollen. Wie kann ein Gospel mit der Orgel intoniert werden? Das ist eher schwierig. Mit dem „können“ besteht die Möglichkeit auf beide Seiten. Mit „sollen“ wird das schwierig. Zudem hat vielleicht nicht jede Kirchgemeinde das Budget, zusätzlich einen Populärmusiker anzustellen.

Pfr. Steffen Emmelius, Aadorf-Aawangen, fällt auf, dass der Abschnitt „Musik“ heisst und nicht „Musik im Gottesdienst“. Deswegen unterstützt er den Vorschlag mit „sollen“. Wenn da „Musik im Gottesdienst“ stehen würde, wäre es eher schwierig, immer beide Stile in allen Gottesdiensten unterzubringen. Allgemein soll die Populärmusik in der Kirchgemeinde unterstützt werden und das ist richtig und wichtig.

Bernhard Vetterli, Frauenfeld, unterstützt seinen Vorredner. Es gibt die Abstufungen zwischen „können“, „sollen“ und „müssen“. Darf bei „können“ Populärmusik gemacht werden? Allenfalls darf dann unter Umständen Populärmusik gemacht werden. Dem sollte jedoch mehr Gewicht gegeben werden. Ausserdem ist „sollen“ keine Verpflichtung. „Müssen“ wäre verpflichtend.

Herbert Kägi, Bischofszell-Hauptwil, ist für „können“, da es mehr Freiheit bietet.

Oliver Kopeinig, Romanshorn-Salmsach, ist Kirchenmusiker. Er spielt beides. Beide Stilrichtungen sollen ihren Platz haben und gepflegt werden. Er findet „können“ den gangbareren Weg. Auf die Bedürfnisse der Kirchgemeinden sollte eingegangen werden. Er ist dafür, dass das popularmusikalische Liedgut gepflegt und intensiviert wird. Seiner Ansicht nach sind die Kirchgemeinden ganz unterschiedlich strukturiert und auch unterschiedlich im Personal und in Bezug auf die finanziellen Ressourcen. Dort, wo es nicht möglich ist oder keinen Anklang findet, sollte man es auch nicht einfach „durch alle Böden durchdrücken“.

Denise Baumann, Arbon, findet wichtig, dass beide Richtungen gepflegt werden. Sie **stellt den Antrag** für eine neue Formulierung des dritten Absatzes: „Neben der Pflege des traditionellen Kirchenliedgutes soll auch das popularmusikalische, neuere Liedgut gepflegt werden.“ Die beiden Richtungen sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Bernhard Vetterli, Frauenfeld, weist darauf hin, dass das traditionelle Liedgut gesetzt ist; schon mit dem § 4032. Aus seiner Sicht wäre mit „können“ das populäre Liedgut gerade noch so geduldet. In diesem Bereich sollte jedoch etwas vorwärts gemacht werden. Neben dem gesetzten Bereich soll das andere auch gefördert werden. Mit „können“ ist es nicht gefördert.

Pfr. Gerrit Saamer, Egnach, stellt fest, dass in der momentanen Formulierung das traditionelle Liedgut eine Höherwertigkeit hat gegenüber dem Moderneren. In der neuen Kirchenordnung soll eine Gleichwertigkeit der beiden Stile zum Ausdruck kommen. Er **stellt den Antrag** Absatz 3 folgendermassen zu formulieren: „Im Gottesdienst können traditionelles Liedgut sowie popularmusikalische, neuere Lieder gesungen werden.“

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, schliesst sich seinem Vorredner an. Die Gleichstellung der beiden Stile ist auch sein Anliegen. Er möchte jedoch eine etwas andere Formulierung und **stellt den Antrag** den Absatz 3 wie folgt zu formulieren: „Im Gottesdienst wird traditionelles und popularmusikalisches Liedgut gepflegt.“ So kann die Musik auch den Gegebenheiten angepasst werden.

Peter Sauder, Warth-Weinigen, plädiert für den Antrag Felix. Das Wort „können“ ist durch das Wort „sollen“ zu ersetzen. Wenn man sagt, es sei gleichwertig, stimmt das einfach nicht ganz. Die traditionelle Kirchenmusik darf seiner Meinung nach Vorrang haben, das andere soll jedoch auch Platz haben. Mit „sollen“ wird im Schweizerdeutschen gemeint „mir sötted eigentlich“, aber aus verschiedenen Gründen geht es nicht. Sonst ist es ein „Müssen“. Das passt nicht in jede Kirchgemeinde.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erinnert sich an Diskussionen in der Gesangbuchkommission, als bestimmte Lieder auf Druck der Vernehmlassung mit aufgenommen werden mussten. Die Widerstände waren damals noch gewaltig. Inzwischen ist Andreas Hausammann, Inhaber einer popularmusikalischen Stelle, Mitglied im Vorstand der Gesangsbuchvereins. Es hat sich einiges geändert. Die Weichenstellungen passieren mit den Stellenbesetzungen für Kirchenmusiker in den Gemeinden. Die Wortwahl ist trotzdem zu bedenken; gerade beim Wort „sollen“. Wie fakultativ ist das jetzt zu verstehen? Mit „sollen“ wird dem Ganzen ein „Schupf“ gegeben. Mittlerweile rollt der Zug jedoch. Daher spielt die Formulierung keine so grosse Rolle mehr wie vor einigen Jahren.

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, stellt fest, dass bis jetzt nur ein Organist gehört wurde. Wir müssen auch an die Organisten denken. Wir können die Rechnung nicht ohne den Wirt machen. Ein Organist mit einer klassischen Ausbildung, mit einem Konzertreifeiplom spielt nicht einen „Andrew Bond“. Es ist wichtig, dass das klassische Liedgut beibehalten wird. Das sind unsere Wurzeln. Es ist wichtig, dass gerade auch die Jugendlichen die alten, klassischen Lieder kennenlernen. Man kann es nicht gleich werten. Das Klassische ist höher zu werten, sonst tun wir unseren Organisten Unrecht.

Für **Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, führt der Antrag Saamer zu weit. Die Begründungen wurden schon erwähnt. Etwas möchte er jedoch noch hinzufügen: Dass wir die Lieder aus dem Gesangbuch pflegen, hat etwas damit zu tun, dass wir Teil der schweizerischen und evangelischen Kirchen sind. Es ist ein Bestandteil, der zu uns gehört. Diese Gemeinschaft darf erwähnt werden.

Irene Felix, Frauenfeld, versteht die Begründung wegen der Organisten. Sie stellt die Frage nach den freiwilligen Musikern in unseren Gemeinden, die sich seit Jahren gratis mit einem Instrument einsetzen und einbringen. Diese arbeiten mit den Organisten zusammen und können eine Bereicherung sein. Wir können doch nicht nur dann neuere Lieder singen, wenn der Organist sie begleiten kann oder wenn wir es uns leisten können, zusätzlich einen Popularmusiker einzustellen.

ABSTIMMUNGEN

Es liegen vier Anträge zu Absatz 3 vor:

Antrag Saamer: „Im Gottesdienst können traditionelle Lieder sowie popularmusikalische, neuere Lieder gesungen werden.“

Antrag Herrmann: „Im Gottesdienst wird traditionelles und popularmusikalisches Liedgut gepflegt.“

Antrag Baumann: „Neben der Pflege des traditionellen Kirchenliedgutes soll auch das popularmusikalische, neuere Liedgut gepflegt werden.“

Antrag Felix: „Neben der Pflege des traditionellen Kirchenliedguts sollen auch popularmusikalische, neuere Lieder gesungen werden.“

Gegenüberstellung Antrag Saamer / Antrag Herrmann
Der Antrag Herrmann erhält eine grosse Mehrheit.

Gegenüberstellung Antrag Herrmann / Antrag Baumann
Eine eindeutige Mehrheit ist für den Antrag Herrmann.

Gegenüberstellung Antrag Herrmann / Antrag Felix
Eine Mehrheit ist für den Antrag Herrmann.

Gegenüberstellung Herrmann / Kommissionsfassung
Der Antrag Herrmann erhält mehr Stimmen. Der Absatz 3 wird somit neu formuliert und heisst neu: „Im Gottesdienst wird traditionelles und popularmusikalisches Liedgut gepflegt.“

§ 4035

Keine Wortmeldungen

§ 4036

Keine Wortmeldungen

§ 4037

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, weist auf die Randbemerkungen hin. Unter dem Begriff „Gemeindeaufbau“ soll auch „christliche Bildung“ Platz haben. Randbemerkungen werden gerne übersehen. Die kirchliche Bildung ist sehr wichtig; auch die kirchlichen Medien. Sie sollten in den Gemeindegeldern nicht vergessen werden; vor allem auch in Blick auf die Zukunft, wenn das Personal eher knapp wird und gut ausgebildete Leute gewisse Aufgaben wahrnehmen werden. Vielleicht wird es in Zukunft so sein, dass wir als Kirche theologische Seminare mitfinanzieren müssen. Darum sollte das hier explizit stehen. Dasselbe gilt auch für die Medien, wie zum Beispiel das „Fenster zum Sonntag“. Er **stellt den Antrag** den Absatz 1 wie folgt zu formulieren: „Im Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Mit der Kollekte sollen namentlich Werke und Projekte der Diakonie, der Mission, der Entwicklungszusammenarbeit und der zwischenkirchlichen Solidarität unterstützt werden, sowie des Gemeindeaufbaus, der kirchlichen Bildung und Medien.“

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, findet es immer heikel, wenn Aufzählungen gemacht werden. Etwas fehlt immer. Mit dem „namentlich“ werden andere Sachen nicht ausgeschlossen. Mit dem Gemeindeaufbau ist das alles subsumiert.

ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Antrag Kunz zu Absatz 1: „Im Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Mit der Kollekte sollen namentlich Werke und Projekte der Diakonie, der Mission, der Entwicklungszusammenarbeit und der zwischenkirchlichen Solidarität unterstützt werden, sowie des Gemeindeaufbaus, der kirchlichen Bildung und Medien.“

Gegenüberstellung Antrag Kunz / Kommissionsfassung

Der Antrag Kunz wird abgelehnt. Es bleibt bei der Fassung der Kommission.

§ 4038

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erklärt die Kommissionsmeinung. Es war störend, dass hier eine einzelne Form des Gottesdienstes namentlich erwähnt wird. Da könnten auch andere prominente Formen erwähnt werden. Daher wird hier eine allgemeine Form gewählt, damit alles möglich gemacht und nicht nur etwas Besonderes erwähnt wird.

Bernhard Vetterli, Frauenfeld, **stellt** im Sinne von Pfr. Markus Aeschlimann, der zu einem Notfall ins Spital gerufen wurde, **einen Antrag**. In Absatz 2 soll „oder Gemeinschaften“ durch „christliche Kirchen“ ersetzt werden. Der Hintergrund dazu ist, dass es auch methodistische und orthodoxe Kirchen gibt, die sich Kirche nennen oder auch die katholische Kirche. Daher sollte der Absatz 2 „In Absprache mit der Kirchenvorsteherschaft können gemeinsame Gottesdienst mit anderen christlichen Kirchen oder Gemeinden gefeiert werden.“ lauten. So werden christliche Gemeinschaften, die sich Kirche nennen, nicht ausgeschlossen.

Pfr. Peter Keller, Lengwil, **stellt den Antrag**, die Absätze 1 und 2 zusammenzunehmen. Sein Vorschlag lautet: „Mit Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft können regelmässig alternativ gestaltete Gottesdienste oder gemeinsame Gottesdienste mit anderen christlichen Gemeinden oder Gemeinschaften gefeiert werden.“ Wichtig ist ihm auch der Begriff „mit Zustimmung“ und nicht nur „in Absprache“.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, erklärt, dass man sich in der vorberatenden Kommission lange Gedanken gemacht hatte zu den christlichen Gemeinschaften und Gemeinden. Man entschied sich für diese Formulierung, weil man Gottesdienste nicht mit einer Kirche feiern kann, sondern nur mit einer Gemeinde. Daher sind mit „christlichen Gemeinden“ auch andere christliche Kirchen gemeint. Er empfiehlt die Kommissionsfassung.

Susanna Dschulnigg, Kreuzlingen, hat eine Bemerkung zum Antrag Keller. Sie findet es nicht gut, wenn diese beiden Absätze zusammen genommen werden. Die Ausrichtung des ersten Absatzes öffnet die Form des traditionellen Gottesdienstes und beinhaltet nicht das Zusammengehen mit anderen Gemeinden. Es sind zwei verschiedene Themen.

Bernhard Vetterli, Frauenfeld, liess sich von der Argumentation von Pfr. Dr. Christian Herrmann überzeugen und **zieht seinen Antrag zurück**.

Dekan Arno Stöckle, Mammern, hat eine Rückfrage zu den regionalen Gottesdiensten. Aus seiner Sicht könnte diese besondere Form irgendwo erwähnt werden, denn er erlebt das als etwas sehr Schönes und Gewinnbringendes für die einzelnen Gemeinden.

Dr. Johannes von Heyl, Roggwil, möchte unterstreichen was Pfr. Peter Keller bezüglich der Zustimmung gesagt hat. Er hält es für sehr wichtig, dass, wenn man alternativ gestaltete Gottesdienste anbietet, zunächst die Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft erforderlich ist. Denn „alternativ gestaltete Gottesdienste“ könnte ja auch eine Abweichung zur Kirchenordnung bedeuten. Da muss jemand seine Zustimmung geben.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler findet die Formulierung mit der Zustimmung auch besser und antwortet auf das Votum von Dekan Arno Stöckle. Mit der vorgeschlagenen Formulierung sind die regionalen Gottesdienste auch gemeint. Der Absatz soll nicht nur konfessionell, sondern auch geographisch verstanden werden.

Herbert Kägi, Bischofszell-Hauptwil, stellt die Frage nach dem Unterschied zwischen Gemeinden und Gemeinschaften. Allenfalls könnte „Gemeinden oder“ gestrichen werden. Für ihn sind die beiden Begriffe dasselbe.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, äussert sich zum Antrag Keller. Die Zustimmung muss hier nicht nochmals erwähnt werden. Bewegt man sich von der gewohnten Liturgie weg, muss die Kirchenvorsteherschaft darüber entscheiden (gemäss § 4032). Der Kommissionsvorschlag genügt. Zu Gemeinden und Gemeinschaften: Die beiden Begriffe sollten bestehen bleiben. Mit Gemeinden sind Kirchen gemeint, die öffentlich-rechtlich anerkannt sind. Die „Vereinskirchen“ sind Gemeinschaften.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erwähnt als Beispiel den CEVI. Wird ein Gottesdienst mit dem CEVI gefeiert, ist das keine Gemeinde, sondern eine christliche Gemeinschaft.

Peter Sauder, Warth-Weiningen, kommt zurück auf den Antrag Vetterli. Er erklärt die Haltung von Pfr. Aeschlimann, da dieser ursprünglich diesen Antrag stellen wollte. Pfr. Aeschlimann war der Begriff „Kirche“ wichtig, da sich die katholische Kirche nicht als Gemeinschaft oder Gemeinde versteht. Die katholische Kirche besteht aus Pfarreien und nennt sich einfach Kirche. Die katholische Kirche soll sich nicht ausgeschlossen fühlen. Das war die Motivation von Pfr. Aeschlimann. Peter Sauder **stellt den Antrag**, wie ihn Bernhard Vetterli formuliert hatte erneut: Absatz 2: „In Absprache mit der Kirchenvorsteherschaft können gemeinsame Gottesdienst mit anderen christlichen Kirchen oder Gemeinden gefeiert werden.“

Dr. Johannes von Heyl, Roggwil, spricht nochmals zum Thema Zustimmung. Pfr. Dr. Christan Herrmann hat auf § 4032 verwiesen. Seiner Meinung nach müsste in beiden Paragraphen (§ 4032 und § 4038) die Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft formuliert sein. Also nicht nur „in Absprache / abzusprechen“, sondern „zu genehmigen“. In der zweiten Lesung sollte an die Genehmigung in § 4032 gedacht werden. Dann könnte in § 4038 auch die Absprache stehen gelassen werden.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler spricht zum Absatz 2. Es ist nicht an uns zu entscheiden, wer den Namen Kirche tragen darf oder nicht. Man wollte hier relativ weit fassen: mit Nachbargemeinden, mit der katholischen Kirche, mit der Chrischona, mit losen Gruppen, Er hat folgenden Vorschlag: „Mit Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft können gemeinsame Gottesdienste mit anderen landeskirchlichen Gemeinden oder mit christlichen Gemeinden oder Gemeinschaften gefeiert werden.“

Für **Pfr. Jakob Bösch**, Münchwilen-Eschlikon, bedeutet „Absprache“ Diskussion und Einigung. „Nach Rücksprache“ wäre unverbindlicher. Für ihn genügt der Kommissionsvorschlag.

Dekan Arno Stöckle, Mammern, **stellt den Antrag**, den Absatz 2 wie folgt zu formulieren: „Mit Zustimmung der betreffenden Kirchenvorsteherschaften können regionale und ökumenische Gottesdienste oder Gottesdienste mit weiteren christlichen Gemeinden oder Gemeinschaften gefeiert werden.“ Er fände es schön, wenn die beiden Begriffe „regional“ und „ökumenisch“ vorkommen würden. Sie sind klar und verständlich.

Peter Sauder, Warth-Weiningen, **zieht seinen Antrag** zugunsten des Vorschlages des Kirchenratspräsidenten **zurück**.

Pfr. Peter Keller, Lengwil, äussert sich zum Vorschlag des Kirchenratspräsidenten. Wenn wir von anderen christlichen Gemeinden sprechen, heisst das dann, dass die landeskirchlichen Gemeinden gar keine christlichen Gemeinden sind? Er empfindet den Vorschlag als komische Formulierung. Hier muss aufgepasst werden.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler stellt den Antrag, Absatz 2 wie folgt zu formulieren: „Mit Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft können gemeinsame

Gottesdienste mit anderen landeskirchlichen Gemeinden oder mit weiteren christlichen Gemeinden oder Gemeinschaften gefeiert werden.“

ABSTIMMUNGEN

Zu Absatz 2 liegen drei Anträge vor:

Antrag Kirchenratspräsident: „Mit Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft können gemeinsame Gottesdienste mit anderen landeskirchlichen Gemeinden oder mit weiteren christlichen Gemeinden oder Gemeinschaften gefeiert werden.“

Antrag Stöckle: „Mit Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft können regionale und ökumenische Gottesdienste oder Gottesdienste mit weiteren christlichen Gemeinden oder Gemeinschaften gefeiert werden.“

Antrag Keller: Zusammenfassung von Absatz 1 und 2: „Mit Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft können regelmässig alternativ gestaltete Gottesdienste oder gemeinsame Gottesdienste mit anderen christlichen Gemeinden oder Gemeinschaften gefeiert werden.“

Gegenüberstellung Antrag Kirchenratspräsident / Antrag Stöckle
Der Antrag des Kirchenratspräsidenten erhält mehr Stimmen.

Gegenüberstellung Antrag Kirchenratspräsident / Antrag Keller
Der Antrag des Kirchenratspräsidenten erhält eine Mehrheit.

Gegenüberstellung Antrag Kirchenratspräsident / Kommissionsfassung
Eine grosse Mehrheit stimmt dem Antrag des Kirchenratspräsidenten zu. Der Absatz 2 wird entsprechend geändert. Er heisst neu:
„Mit Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft können gemeinsame Gottesdienste mit anderen landeskirchlichen Gemeinden oder mit weiteren christlichen Gemeinden oder Gemeinschaften gefeiert werden.“

Die Verhandlungen werden um 12.05 Uhr für das Mittagessen im Casino unterbrochen.

13.50 Uhr: Referat von Prof. Dr. Peter Opitz, Universität Zürich, zum Thema „Warum wirst Du ein Christ genannt?“ – 450 Jahre Heidelberger Katechismus

Die Verhandlungen werden um 14.15 Uhr fortgesetzt.

§ 4039

Keine Wortmeldungen

§ 4040

Pfr. Peter Keller, Lengwil, hat eine Frage an die vorberatende Kommission. In der alten Fassung des Kirchenrates steht „Aus ausserordentlichem Anlass kann der

Kirchenrat zu Gottesdiensten oder Gedenkanlässen für die ganze Landeskirche einladen.“ Warum wurde das weggelassen? Er fände das sinnvoll.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erklärt, dass beides möglich sein soll: Man kann zu einem Kirchentag kommen oder zu Gottesdiensten einladen, die in allen Gemeinden aus einem bestimmten Gedenkanlass stattfinden. Daher wurde in der Kommission die vorgeschlagene Formulierung gewählt.

§ 4040 bis

Keine Wortmeldungen

Überschrift „4. Taufe und Abendmahl“

Keine Wortmeldungen

Überschrift „4 a Taufe“

Keine Wortmeldungen

§ 4041

Pfr. Peter Keller, Lengwil, erinnert sich, dass der Kirchenrat hier vorschlug „Die Taufe erfolgt auf den Namen des dreieinigen Gottes.“ Das müsste doch sicher behandelt werden, ob da „auf den Namen“ oder „im Namen“ steht. Ausserdem würde er die veralteten Genitive ersetzen, anstatt „Jesu Christi“ „von Jesus Christus“.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, möchte an „Jesu Christi“ festhalten. Es kommt aus dem Lateinischen und ist in unserer deutschen Sprache so korrekt formuliert. Danach erklärt er die Haltung der Kommission: Der Kirchenrat beharrt auf der Formulierung „auf den Namen“. Wie kam die Kommission zur vorgeschlagenen Version? Das hat mit dem Griechischen zu tun. Mit den Präpositionen im Griechischen ist das immer so eine Sache. Da heisst es im Griechischen εἰς, was mit „in hinein“, „im“ und „auf“ bedeuten kann. Zwingli übersetzte mit „in“. Zitat aus der Übersetzung von 1553: „in den Namen Jesu Christi“ findet die Taufe statt. Zwingli begründet das auch, dass er nicht auf oder im Namen tauft, sondern „in den Namen“. Das hat nichts mit dem Namen zu tun. Es heisst, der Täufling wird in das ganze Erlösergeschehen von Jesus Christus eingetaucht, hinein getauft. Bereits die Vulgata übersetzt nicht „auf den Namen“ oder „in den Namen“, sondern „baptizantes eos in nomine patris“, also ist es eindeutig klar: Es wird nicht auf den Namen Jesu Christi, sondern im Auftrag von Jesus Christus getauft. Bei der Reformation spielte das auch eine wichtige Rolle bei der Übersetzung. Die Sakramente wurden ja reduziert auf zwei Handlungen, nämlich auf die Handlungen, die Jesus Christus nach der Bibel selbst einsetzte und die in seinem Namen passieren: Abendmahl und Taufe. Daher wurde bis ins 18. Jahrhundert diese Stelle aus dem 28. Kapitel des Matthäusevangeliums immer mit „im Namen“ übersetzt. Wir taufen also nicht in unserem Namen, sondern im Auftrag von Jesus Christus. Jetzt gibt es aber eine Stelle in der Apostelgeschichte, in der die griechische Präposition

„εἰς“ zweideutig übersetzt werden kann. Dort übersetzt vor allem die Lutherbibel durchwegs „auf den Namen“. Paulus sagt: Auf welchem Namen seid ihr getauft? Man kann aber genauso gut übersetzen: In welchem Namen seid ihr getauft? Diese Möglichkeit besteht auch. Wir haben in der Kommission der reformierten Tradition nachleben wollen und weil es vor allem auch missverständlich ist. Ein Schiff wird auf den Namen „Concordia“ getauft. Oder in der Jubla oder im CEVI wird auf den Namen „Soundso“ getauft. Dann ist das der Name, der gegeben wurde. Das machen wir ja nicht. Im modernen Sprachgebrauch bedeutet „auf den Namen“, dass das der Name ist, der gegeben wird. Dem wollte entgegengewirkt werden. Die Nachfrage bei Kollegen in Deutschland und hier ergab, dass die meisten sagen „Ich taufe dich im Namen“ und nicht etwa „Ich taufe dich auf den Namen“. Es stellt sich die Frage, ob wir „auf den Namen“ weiterführen wollen und das für belanglos halten. Die andere Frage ist noch: Wie ist es im Heidelberger Katechismus übersetzt? Wie steht es in unseren Liturgien in den Taufformeln? In den Gachnanger Liturgien (bis 1803 Zürcher, danach Thurgauer) ab dem 17. Jahrhundert heisst es am Anfang bis zur Revision 1874 immer „Ich taufe dich im Namen Jesu Christi.“ Erst im 19. Jahrhundert steht „Ich taufe dich auf den Namen Jesu Christi.“ Wenn wir wirklich dem Sinn nachgehen und die Taufformel ernst nehmen wollen, sollten wir es so formulieren, wie es im Volk verstanden wird: Ich taufe dich im Namen Jesu Christi. So wie der Taufbefehl an die Jünger in Matthäus 28 erging.

Pfr. Peter Keller, Lengwil, hat den Eindruck, dass sein Vorredner zwei Sachen vermischt. Der Auftrag ist ganz klar von Jesus Christus. In seinem Namen sollen wir taufen. Aber wir können nicht sagen, im Auftrag vom Heiligen Geist taufen wir. Das geht nicht. Das wäre dann ja im Namen des dreieinigen Gottes. Das ist nicht möglich, denn der Auftrag kommt nur von Christus. Wir taufen aber auf den Namen des dreieinigen Gottes. Das sind zwei verschiedene Sachen.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, wehrt sich vehement dagegen. Wenn er im Namen Jesu tauft, tauft er automatisch im Auftrag des Heiligen Geistes und Gott. Das kann nicht getrennt werden. Sonst wird die Trinität total auseinandergerissen. Das ist eine Einheit.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt, dass bei den Diskussionen im Kirchenrat vom heutigen Sprachgebrauch ausgegangen wurde. Es ist wahr, dass bei beiden Varianten ein gewisses Potential für Missverständnisse vorhanden ist. Er erlebte es jedoch nie, dass ein Kind meinte, es heisse jetzt Jesus Christus, weil es auf den Namen von Jesus Christus getauft wurde. Das Missverständnis ist hier eher klein. Das andere Missverständnis ist aber Realität. „Im Namen von“ wird noch vieles gemacht. Was gemeint ist, ist doch unbestritten. Es heisst wörtlich im Urtext: „In den Namen hinein“. Das meint eben mehr als nur „ich taufe im Namen von Jesus“ oder „im Namen von Jesus, Gott und Heiligem Geist“. Sondern es heisst: in diese Wirklichkeit von Jesus Christus hinein, in diese neue Welt hinein. Darum ist der Akkusativ fast noch wichtiger als die Worte „in“ oder „auf“. „In den Namen“ tönt etwas komisch. Mit „im Namen“ wird etwas ganz Wichtiges vom Taufgedanken weggenommen, was biblisch immer sehr deutlich dargestellt wird, dass hier eine neue Wirklichkeit entsteht, in die wir getaucht oder getauft werden. Auch in der Zürcher Bibel wird der Begriff „auf den Namen“ benutzt.

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, hat in zwei Übersetzungen nachgeschaut, die „im Namen“ schreiben: Die Gute Nachricht und Hoffnung für alle. Das sind Übersetzungen,

die versuchen dem modernen Sprachgebrauch näher zu kommen. Wie auch immer die Formulierung gewählt wird; es muss ohnehin erklärt werden. Im Taufgespräch muss erklärt werden, wie es gemeint ist. Genau wäre nämlich „in den Namen hinein“.

Bernhard Vetterli, Frauenfeld, erklärt, dass in der Vorsynode ausgiebig diskutiert wurde. „In den Namen hinein“ war am Klarsten. Dann kann man nachfragen und es fällt einem auf, dass es eine andere Bedeutung hat. Warum wurde nicht gleich „in den Namen hinein“ in die Kommissionsfassung mit aufgenommen? Das würde mehr aussagen und regt zum Nachdenken an.

Pfrn. Gabriele Weiss, Scherzingen-Bottighofen, **stellt den Antrag** den ersten Satz soll „Die Taufe erfolgt auf den Namen des dreieinigen Gottes aufgrund des Taufbefehls Jesu Christi.“ heissen. Im deutschsprachigen Raum taufen die Lutheraner im Namen ..., die Reformierten auf den Namen Das verbindet uns mit den Reformierten über die Grenzen hinweg und es wäre schade, wenn dies aufgegeben würde.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, antwortet auf die Frage von Bernhard Vetterli. Das wurde in der Kommission diskutiert. Der Antrag wurde jedoch in der Kommission abgelehnt. Man hatte sich auf „im Namen“ geeinigt.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, erklärt, dass bei denjenigen elf Paragraphen, bei denen die vorberatende Kommission keine Übereinstimmung mit dem Kirchenrat gefunden hatte, die Vorschläge des Kirchenrates automatisch als Anträge des Kirchenrates gelten.

Hans Peter Niederhäuser, Weinfelden, stellt fest, dass bei einem modernen Sprachgebrauch beide Formulierungen missverständlich sind. Die Frage ist letztlich, ob wir hier ein Taufformular formulieren oder ob wir sagen, was wir hier machen. Wenn wir sagen, was wir machen, könnten wir dazu übergehen, das in einer modernen Umgangssprache zu formulieren. In einer solchen Umgangssprache kann man auch das Wort „Namen“ nicht mehr so verwenden wie das hier der Fall ist. Falls wir es wirklich an den heutigen Sprachgebrauch anpassen wollen, müsste es wahrscheinlich heissen: „Die Taufe erfolgt auf den dreieinigen Gott aufgrund des Taufbefehls von Jesus Christus.“

ABSTIMMUNG

Der **Antrag** von Pfrn. Gabriele Weiss entspricht dem Antrag des Kirchenrates: Der erste Absatz des Paragraphen soll „Die Taufe erfolgt auf den Namen des dreieinigen Gottes aufgrund des Taufbefehls Jesu Christi.“ heissen.

Dieser Antrag wird der Kommissionsfassung gegenübergestellt.

Der Antrag wird abgelehnt. Es bleibt bei der Version der vorberatenden Kommission.

§ 4042

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, findet es wichtig, diesen Paragraphen in den ökumenischen Zusammenhang einzubetten. Die Taufe wird nur einmal vollzogen. Das bedeutet auch, dass wir die Taufen anderer Kirchen anerkennen. Er verweist auf ein Papier des SEK. Es soll auch auf andere Kirchen, zum Beispiel die orthodoxe Kirche,

ausgedehnt werden. Er verweist auch auf den Abschnitt 6e, § 4083 bis 4086. Dort geht es um das Taufgedächtnis und die Taufbestätigung.

§ 4043

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, erklärt, dass in unserem Verständnis das allgemeine Priestertum besteht. Er fragt sich, warum die heiligen Handlungen Abendmahl und Taufe nicht auch von ordinierten Diakonen vollzogen werden können.

Bernhard Vetterli, Frauenfeld, hat eine Anmerkung zu dem, was die Kommission weglässt. Es geht um den Registereintrag. Im § 4056 ist der Registereintrag noch erwähnt. Es sollte an beiden Orten erwähnt oder weggelassen werden.

Pfr. Paul Wellauer, Bischofszell-Hauptwil **stellt den Antrag** auf Einschub eines neuen Absatzes 2: „Ordinierte Diakone und Diakoninnen können stellvertretungsweise Taufen gestalten und leiten.“ Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst. Damit soll auch im Thurgau ermöglicht werden, was Diakon Pöschl erwähnte. In den Kantonen Aargau und St. Gallen ist das gemäss den geltenden Kirchenordnungen bereits üblich. Dort wird es sogar noch auf die Laienpredigerinnen und Laienprediger ausgedehnt. Sein Antrag bezieht sich nur auf die ordinierten Diakone und Diakoninnen. Diese legen ja auch das Versprechen ab, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen das Evangelium verkündigen und weitergeben. Wenn sie einen Gottesdienst gestalten, sollte es auch möglich sein, eine Taufe zu gestalten. Er hat im Theologiestudium gelernt, dass das evangelische Verständnis der Taufe auch die Aufnahme in die Gemeinde meint; nicht nur in die unsichtbare, sondern auch in die real existierende Gemeinde. Ein Professor habe sogar einmal gesagt, eigentlich müssten die Gemeindeglieder nach vorne kommen und die Taufe vollziehen. Es sei ein Gemeindegliedersakrament. Es sei mit dem allgemeinen Priestertum nur bei den Pfarrern nicht am richtigen Ort.

Pfr. Guido Hemmeler, Altnau, hat lediglich eine Verständnisfrage. In § 4043 in Absatz 1 heisst es: Die Taufe findet in der Regel in einem Gemeindegottesdienst statt. Er kann mit dieser Formulierung leben. Ihn interessiert, was hier die Ausnahmen sein könnten. Er hatte vor einem Jahr eine Tauffamilie, die die Taufe nach dem Sonntagmorgengottesdienst an einem anderen Ort wünschte. Nach langen Rückfragen und Diskussionen mit der Kirchenvorsteherschaft musste er diesem Anliegen zustimmen. Die Tauffamilie sprach sogar vom Austritt, falls das nicht möglich ist. So fuhr er im Anschluss an den Sonntagmorgengottesdienst in die gewünschte Kapelle und taufte das Kind im engsten Familienkreis. Er hatte dabei kein gutes Gewissen.

Synodalpräsident Urs Steiger berichtet aus seiner Erfahrung. Er wurde als uneheliches Kind im privaten Kreis getauft. Seine Mutter war bei den Methodisten und diese wollten ihn nicht taufen. Der reformierte Pfarrer fand, dass dies der Gemeinde nicht zuzumuten sei. Das waren noch andere Zeiten. Als zweites Beispiel führt er einen Berggottesdienst auf dem Mundaun an, bei dem vier Taufen von Kindern aus dem Unterland vollzogen wurden. Es gibt also schon Ausnahmen; es muss nicht immer der Gemeindegottesdienst sein.

Pfr. Walter Oberkircher, Dussnang, macht darauf aufmerksam, dass die beiden Sakramente Taufe und Abendmahl unterschiedlich behandelt werden. Später beim

Abendmahl wird nämlich gesagt, dass auch Nichtordinierte das Abendmahl austeilern dürfen. Bei der Taufe beharren wir auf Ordinierten. In früheren Jahren lag in den Spitälern eine Notfallliturgie auf, so dass auch eine Krankenschwester oder ein Arzt taufen konnten. Wieso behandeln wir die beiden Sakramente nicht gleich?

Dr. Johannes von Heyl, Roggwil, möchte noch eine weitere Frage stellen. In dem Paragraphen steht, dass die Taufe vollzogen wird. Im ganzen Abschnitt steht jedoch nicht, wie sie vollzogen wird. Nach der ökumenischen Übereinkunft mit der katholischen Kirche gilt die Taufe nur dann als vollzogen, wenn Wasser fließt. Ein Hinweis oder auch eine explizite Ausformulierung müsste in diesen Abschnitt mit hinein.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, erklärt, dass in der Kommission zum Thema Ausnahmen auch darüber gesprochen wurde, dass es eine alte reformierte Tradition der Haustaufen gab. Diese ging nach dem 2. Weltkrieg verloren. Sie fanden dann statt, wenn das Kind oder die Eltern krank waren. In unserer reformierten Geschichte ist es noch gar nicht so lange her, dass jeweils nach dem Gottesdienst getauft wurde. Sein Vorgänger in Gachnang taufte immer nach dem Gottesdienst. Es ist eine Neuerscheinung, dass die Taufe im Gottesdienst stattfindet. Auch in der katholischen Kirche fand die Taufe den Einzug in den Gottesdienst. Es war eine ganz alte Tradition: Zuerst solltest du getauft sein, bevor du am Gottesdienst teilnehmen kannst.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, stellt fest, dass der Vergleich zwischen der Taufe und dem Abendmahl gezogen wurde. Was ist die Bedeutung dieser zwei Sakramente, diese beiden heiligen Handlungen? Die Taufe ist einmalig. Das Abendmahl ist mehrmalig. Da besteht ein Unterschied. Daher wurde in § 4054 nicht nur aus theologischen Gründen, sondern auch aus praktischen Gründen geregelt, wie es sein soll. In Absatz 1 ist geregelt, dass ein ordiniertes Pfarramt oder eine ordinierte Pfarrerin das Abendmahl leitet. Die Ausnahmen sind danach beschrieben. Der Aufbau ist sehr ähnlich.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler stellt fest, dass verschiedene Dinge im Raum stehen. Das eine ist die Frage, ob eine Taufe in einem Gemeindegottesdienst stattfinden muss oder nicht. Zu diesem Thema besteht keine Änderung gegenüber der geltenden Kirchenordnung. Bereits jetzt heisst es „in der Regel“. Das hat damit zu tun, dass in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Regel war, eher ausserhalb des Gemeindegottesdienstes zu taufen. Daran ändert sich nichts. Ändern würde sich höchstens, dass die Kirchenvorsteherschaft zusätzliche Taufgottesdienste festlegen könnte; vor allem in Gemeinden in denen viele Kinder getauft werden. Bei den individuellen Erwartungen der heutigen Tauffamilien kann sich ein Gottesdienstbesucher rasch als Kulisse vorkommen.

Zum anderen Thema: Die Kirchenordnung ist der Verfassung untergeordnet. Die Verfassung regelt, wer welche Aufgaben in der Kirche übernehmen soll. Die Taufe liegt im Aufgabenbereich der Pfarrperson. Beim Diakon heisst es in § 38: „Einem Diakon können folgende Tätigkeiten übertragen werden: Punkt 6, Mitwirkung im Gottesdienst und Predigtstellvertretungen in der eigenen Gemeinde.“ Wir begegnen dieser Frage viermal: bei der Taufe, bei der Trauung, bei der Beerdigung und beim Abendmahl. Die aktuelle Praxis und die aktuelle gesetzliche Ausgangslage ist die, dass in der Verordnung zur Kirchenordnung dieses Thema schon jetzt relativ weit ausgelegt wird. Den reinen Predigtgottesdienst verstehen wir so, dass ein Diakon stellvertretungsweise auch Trauungen und Beerdigungen übernehmen darf. Das sieht auch die neue Kirchenordnung so vor. Die Entscheidung, ob hier ein Schritt weitergegangen und dem

Diakon auch die Taufe übergeben werden soll, liegt bei den Synodalen. Praktikable Gründe sprechen allenfalls dafür. Auch von der Ausbildung her, lässt sich nicht unbedingt dagegen argumentieren. Aus ökumenischer Sicht müsste man sagen, beim Abendmahl ist es klar. Das macht ein Pfarrer. Bei der Taufe lässt sich feststellen, dass dies häufig aus Pfarrermangel durch den Diakon oder Pastoralassistenten geschieht. Die Logik des Vorschlages der Kommission besteht darin, den Schnitt dort zu machen, wo es um die heiligen Handlungen, die beiden Sakramente Abendmahl und Taufe, geht. Der Schnitt kann auch an einem anderen Ort gemacht werden. Würde die Verfassung ganz streng ausgelegt, wäre es nur der reine Predigtgottesdienst.

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, fände es schön, wenn das für Diakone auch aus praktischen Gründen ermöglicht würde. In Zukunft wird es schwieriger werden, die Pfarrstellen zu besetzen, da Nachwuchs fehlt. Da könnten die ordinierten Diakone stellvertretend solche Aufgaben übernehmen.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, schlägt vor, wenn der Vollzug der Taufe den ordinierten Diakonen ermöglicht werden soll, das Wort „stellvertretungsweise“ beiseite zu lassen. „Stellvertretungsweise“ bedeutet „wenn der Pfarrer nicht da ist“ und nicht wenn von der Tauffamilie ein Bezug zum Diakon besteht. Sonst stellt man den Pfarrer auf die Seite und sagt, ich möchte den Diakon haben.

Anneliese Klarer, Amriswil-Sommeri, fragt nach wegen den Nottaufen. Wie wird das gehandhabt? Macht das der Spitalpfarrer? Müssen auch Zeugen dabei sein?

Iris Hug, Roggwil, arbeitete auf der Intensivstation eines Kinderspitals und erlebte diese Situation der Nottaufe häufig. Sie taufte sehr viele Kinder. In der Ausbildung zur Laienpredigerin lernte sie dann aber, dass sie auf keinen Fall taufen darf.

Hanspeter Rissi, Kreuzlingen, unterstützt den Antrag Wellauer. Aus seiner Sicht könnte auf „stellvertretungsweise“ verzichtet werden. Er würde es sogar weiterführen. Auch andere Gemeindeglieder sollten mit Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft Taufen vornehmen können. Taufen werden immer persönlicher. Da wünscht man sich als Taufenden auch eine Person, zu der man einen Bezug hat.

Pfr. Paul Wellauer, Bischofszell-Hauptwil, erklärt, warum er in seinem Antrag das Wort „stellvertretungsweise“ mit aufgenommen hat. Die Formulierung lehnt sich an diejenige für Hochzeiten und Beerdigungen an. Zum Beispiel in § 4064, Absatz 2 „Ordinierte Diakone und Diakoninnen können stellvertretungsweise Abdankungen gestalten und leiten.“ In Bischofszell wird das zum Beispiel während des Konfirmandenlagers so gehandhabt. Auch die Predigterlaubnis gilt ja nur stellvertretungsweise. Manchmal ist es wirklich schwierig mit der Festsetzung der Taufen und er wäre froh, wenn in Bischofszell Diakon Daniel Aebersold Taufen übernehmen könnte. Häufig seien das auch Kinder von Personen, die er vor dreissig Jahren schon im Unterricht gehabt hatte.

Pfr. Gerrit Saamer, Egnach, möchte beliebt machen, den ordinierten Diakonen das Taufen zu ermöglichen. Es gilt das Priestertum aller Gläubigen. In der Reformation achtete man immer darauf, dass die heiligen Handlungen geordnet ablaufen, dass das Leute machen, die den entsprechenden Ausbildungshintergrund und die den Auftrag dazu durch die Ordination bekommen haben. Ordinierte Diakoninnen und Diakone hätten beides.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, erwartet vom Kirchenrat eine Antwort zur Nottaufe. Aus seiner Sicht ist die Nottaufe selbstverständlich. Es gab sogar Kurse durch Pfarrpersonen in den Spitälern. Die Nottaufe ist ein alter Brauch. Sie wird allerdings immer seltener. Das Priestertum aller Gläubigen ist auch sein Anliegen. Allerdings warnt er davor, hier ein Durcheinander zu machen und ein solches Angebot wie ein Selbstbedienungsladen aufzuziehen. Es sollte eine Ordnung geben. Taufe und Abendmahl sollen würdig gehandhabt werden. Er bittet um Vorsicht bei der Formulierung der Paragraphen zu den Sakramenten Taufe und Abendmahl.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler spricht zur Nottaufe. Die Ausgangslage ist dort diejenige, dass die Eltern eine rasche Taufe wünschen, da das Kind sterben könnte. Es kann sein, dass auf der katholischen Seite auf diesem Weg eine Mehrheit von Nichtpriestern taufen und diese Taufen gültig sind. Wir denken aber nicht primär von der Kategorie der Gültigkeit her, sondern von der Kategorie der Ordnung. Da müssen wir uns daran halten, was die Verfassung sagt. Sie sagt ausdrücklich, dass der Vollzug der kirchlichen Handlungen ausdrücklich beim Pfarrer liegt. In einer abschliessenden Aufzählung ist beim Diakon „Predigtstellvertretung in der eigenen Gemeinde“ und nur das aufgeführt. Das, was hier steht, ist das Maximum, das man machen kann, ohne die Verfassung zu ändern. Es ist gebunden an den ordinierten Diakon und es ist stellvertretungsweise. Stellvertretungsweise bedeutet nicht dann, wenn eine besondere Beziehung zum Diakon besteht, sondern nur dann, wenn der Pfarrer abwesend ist.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, stellt fest, dass es zwei Seiten gibt. Es wurden praktische Möglichkeiten genannt von Gemeinden, in denen Diakone seit langem verankert sind. Die Taufe hat jedoch in der gegenseitigen Anerkennung sogar weltweit einen gewissen Konsens, einen gewissen Level. Dieser Level wurde unter anderem auch in der Frage „Wer tauft?“ erreicht. Das Argument, dass es in der Schweiz ein oder zwei Kirchen gibt, die das anders handhaben, ist schwierig. Das könnte man zu jedem Paragraphen finden. Unsere Landeskirchen sind sehr unterschiedlich. Da möchte man dem SEK auch nicht in den Rücken fallen und an der Basis aufweichen, was mühsam ausgehandelt wurde.

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld, äussert sich zum Thema Nottaufe, wie er das aus seiner Tätigkeit im Spital Frauenfeld kennt. Die Medizin ist heute so weit entwickelt, dass diese Situation glücklicherweise relativ selten vorkommt. Auf Wunsch der Eltern werden er oder sein katholischer Kollege avisiert. Manchmal drängt allerdings die Zeit wirklich und da steht einer Nottaufe nichts im Weg. Ob allerdings gerade eine Pflegefachperson anwesend ist, die das auch kann, ist schwierig zu sagen, da die Schichten immer wechseln. Er erlebt es eher, dass nach einer Totgeburt oder dem Tod kurz nach einer Geburt nach einer Begleitung oder einem Segensgebet gefragt wird. In erster Linie wird nicht nach einer Nottaufe gefragt. Zum Wort „stellvertretungsweise“: Wichtig ist, dass die Taufe und das Abendmahl als Traditionen irgendwo festgemacht sind. Die Verantwortung für Taufe und Abendmahl liegt beim Pfarramt. Wenn „stellvertretungsweise“ mit aufgenommen wird, muss klar sein, dass die Verantwortung für die Tradition der Sakramente beim Pfarramt ist.

Pfr. Guido Hemmeler, Altnau, schliesst sich seinem Vorredner an. Der Antrag von Pfr. Paul Wellauer nützt ihm konkret in seiner Gemeinde nichts, da sie keinen ordinierten Diakon haben. In den Ferien sind die Stellvertreter meistens Laienprediger. Die Menschen rufen an mit einem konkreten Wunschdatum für die Taufe. Seine Antwort ist

dann eine Absage. Ist es so, dass weiterhin die Lientheologen keine Taufen übernehmen dürfen?

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler, betont, dass die Verantwortung beim Pfarramt sein soll. Eine weitere Öffnung würde eine Verfassungsänderung bedeuten.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, schlägt folgende Formulierung vor: „Ordinierte Diakone und Diakoninnen können im Auftrag des Pfarramts Taufen gestalten und leiten.“

Pfr. Steffen Emmelius, Aadorf-Aawangen, sieht nicht, dass eine Öffnung von der Verfassung gedeckt ist, da dort lediglich von der Predigtstellvertretung in der eigenen Gemeinde gesprochen wird. Im weltkirchlichen und auch schweizerischen Zusammenhang wird das enger gesehen. Für die Katholiken wie auch für die Freikirchen ist es wichtig, dass das die Pfarrperson macht.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, möchte redaktionell ein Wort beim Antrag Wellauer auswechseln. „Gestalten“ soll durch „vollziehen“ ersetzt werden. Haben Diakone nur das Recht zur Gestaltung oder können sie eine Taufe auch vollziehen?

Kirchenrätin Regula Kummer stellt den Zusammenhang zur Leuenberger Konkordie her. Die Leuenberger Konkordie ist ein Gründungsdokument aus dem Jahr 1973 der Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa (GEKE). Der Kirchenbund mit seinen Mitgliedern ist Gründungsmitglied der GEKE. Bei den Zusammenkünften werden miteinander Gespräche geführt, wie man sich innerprotestantisch annähern kann. Es geht um die innerprotestantische Einheit. Im aktuellsten Papier, das die GEKE herausgegeben hat, geht es um die Ämterfrage. In diesem Papier heisst es klar, dass das Amtsverständnis so gilt, dass die Sakramentenverwaltung, also Taufe und Abendmahl, bei der Pfarrperson liegt. Man könnte auf verschiedenen Schienen argumentieren. Die eine, die wir bereits gehört haben, ist die Gewährleistung der pastoralen Versorgung. Der Trend ist korrekt: Wir haben ein Problem mit weniger Pfarrpersonen in Zukunft. Aber es besteht auch ein Problem mit weniger Diakonen und Diakoninnen in Zukunft. Das andere ist der sogenannte amtstheologische Bereich. Bei der Ämterordnung gibt es verschiedene Aufgaben und alle sind gleich wichtig. Es gibt die Diakonie, die Leitung, den Verkündigungsdienst, die Katechese, usw. Zum Verkündigungsdienst gehört die Predigt und die Verwaltung der Sakramente. Unsere Verfassung ist in diesem Punkt ziemlich klar. Die Verwaltung der Sakramente ist Aufgabe der Pfarrpersonen. Es gibt Beispiele in der Schweiz von Kantonalkirchen, die einen anderen Weg eingeschlagen haben. Man müsste da die Auflagen ganz genau beachten. Da reicht auch die umfangreiche TDS-Ausbildung nicht. Es braucht auch noch einen zweijährigen Zusatzkurs. Andere Kirchen machen den umgekehrten Weg. Die Berner Kantonalkirche sah vor, dies den Diakonen und Diakoninnen zu ermöglichen. Sie machten es wieder rückgängig. Sogar die Ordination wurde rückgängig gemacht. Diesen Schritt wollen wir nicht machen. Die gesamte Fragestellung ist sehr komplex; nur schon innerprotestantisch. Wir sind mit unseren Kirchgemeinden, unserer Kantonalkirche und unserem Kirchenbund ein Teil der GEKE und der gesamten Christenheit in der Welt. An der letzten Abgeordnetenversammlung des SEK wurde ein Dokument angenommen, das den Kirchenbund ermächtigte die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe zu unterzeichnen. Die Erklärung stammt von der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen in der Schweiz. Dieser Arbeitsgemeinschaft gehören unter anderem die römisch-katholische Kirche, die christ-

katholische Kirche, die Methodisten, die Heilsarmee, der Bund evangelisch-lutherischer Kirchen, die orthodoxe Diözese des ökumenischen Patriarchates, die Vertretung serbisch-orthodoxer Kirchen, die anglikanische Kirche und der Kirchenbund an. Es gibt nicht nur in der Schweiz eine Unmenge an christlichen Kirchen. So war es nur schon in der Schweiz ein Kunststück, dass dieses Papier zustande gekommen ist. In dem Papier sind auch Praxisfragen geregelt. Die Frage soll in diesen grösseren Zusammenhang gestellt werden. Es müssen sich praktische Lösungen ergeben. Doch dabei sollten wir unsere Schwesterkirchen nicht vergessen. Wir können nicht einfach unseren eigenen Weg gehen. Wir sollten den Weg möglichst gemeinsam gehen.

Colin Allan, Frauenfeld, fragt nach, ob die vorher genannten Papiere Ausführungen darüber machen, wer die Taufe vollziehen darf.

Kirchenrätin Regula Kummer erklärt, dass dies in jeder Kirche bei derjenigen Person ist, die für die Sakramentenverwaltung zuständig ist.

Colin Allan, Frauenfeld, fragt, ob unsere Taufen auch von den anderen Kirchen anerkannt werden, wenn die Ausweitung auf die ordinierten Diakone und Diakoninnen beschlossen würde.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler stimmt Colin Allan zu. Es ist so unterschiedlich in den verschiedenen Kirchen, dass das so verstanden werden kann. Es ist auch zweierlei, was in den Ordnungen steht und wie es in der Praxis aussieht.

Gretel Seebass, Bischofszell-Hauptwil, fragt bezüglich der Verfassung nach. Wenn in der Verfassung festgehalten ist, dass nur Pfarrpersonen die heiligen Handlungen vornehmen dürfen, dann braucht man eigentlich gar nicht zu diskutieren. Wenn das jedoch nicht ganz genau in der Verfassung steht, möchte sie sich dem Antrag Wellauer anschliessen. Für sie ist ihr Diakon in Bischofszell für diese Aufgabe bestens geeignet.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt zur Verfassung, dass es nirgends heisst „Die Diakone dürfen nicht ...“. Es steht, was zum Pfarrerpensum gehört; unter anderem der Vollzug der heiligen Handlungen. Beim Diakon steht unter anderem die Predigtstellvertretung. Bis zur zweiten Lesung könnte man noch nachschauen, ob damit nur die reinen Predigtgottesdienste gemeint wurden oder aber auch die Taufgottesdienste. Oft spricht man ja von der Predigt und meint die ganzen Gottesdienste. Bereits jetzt wurde es weit ausgelegt, indem auch Abdankungen unter Predigtstellvertretung mit aufgenommen wurden.

Diakon Roland Pöschl, Sirmach, merkt an, dass Pfarrer und Diakone fast das gleiche Ordinationsgelübde haben. Personen, die eine Ausbildung zum Diakon haben, müssen zwei Jahre in einer Gemeinde arbeiten, um ordiniert und gewählt werden zu können. Es geht nicht darum, einem Pfarrer etwas wegzunehmen.

Pfr. Jakob Bösch, Münchwilen-Eschlikon, zitiert zum Thema der Aufgaben der Diakone aus der Kirchenverfassung § 38, Punkt 6: Mitwirkung im Gottesdienst und Predigtstellvertretungen in der eigenen Kirchengemeinde. Damit sind doch Teile des Gottesdienstes gemeint. Daher ist die Ausweitung eine sehr grosszügige Auslegung. Es gibt keine Aussage, die genauer festlegt, wer Sakramente vollziehen darf und wer nicht.

Dr. Johannes von Heyl, Roggwil, **stellt den Antrag**, den Absatz 1 mit dem Satz „Im Zentrum der Taufhandlung steht der Ritus durch das Übergiessen mit Wasser.“ zu ergänzen. Es ist ihm wichtig, im Zusammenhang mit den übergeordneten Instanzen.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, ergänzt zu seinem Vorredner, dass auch „das Wort, das Jesus Christus spricht“ dazu gehört. Nur Wasser über den Kopf zu leeren genügt nicht. Das Wichtigste ist das Wort. Er empfiehlt „das Wort Gottes“ auch mit aufzunehmen.

Die Diskussionen werden für eine kurze Pause unterbrochen.

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, ist der Meinung, dass das Wasser nicht extra erwähnt werden müsse. Das ist selbstverständlich. Wird das mit dem Übergiessen formuliert, müssten weitere Details erwähnt werden, da es auch noch andere Formen gibt. Zum Beispiel das Untertauchen.

Pfr. Markus Aeschlimann, Frauenfeld, unterstützt seinen Vorredner. In unserer Landeskirche besteht die Tradition des Übergiessens nicht. Man hält das Kind nicht über das Taufbecken und giesst Wasser über den Kopf, sondern man macht mit Wasser das Zeichen auf die Stirn. Die Art wie das Wasser eingesetzt wird, entscheidet nicht über die Gültigkeit der Taufe.

Pfr. Paul Wellauer, Bischofszell-Hauptwil, stimmt mit seinen Vorrednern überein, die an die weltweite Einbindung erinnern. Er glaubt allerdings nicht, dass im Osten nur Pfarrer mit sechs Jahren Theologiestudium taufen. Machen wir einen Kniefall vor dem SEK oder gehen wir in dieselbe Richtung wie die St. Galler und die Aargauer Kantonalkirche und ermöglichen die Erweiterung? Er **stellt den Ordnungsantrag** auf Abbruch der Diskussion.

ABSTIMMUNGEN

Der Ordnungsantrag wird mehrheitlich angenommen.

Es liegen zwei Anträge vor:

Antrag von Heyl: Ergänzung des Absatzes 1 mit: „Im Zentrum der Taufhandlung stehen die Einsetzungsworte und der Ritus durch das Übergiessen mit Wasser.“

Antrag Wellauer: Ergänzung des Absatzes 1 mit: „Ordinierte Diakone und Diakoninnen können stellvertretungsweise Taufen vollziehen.“

Zuerst erfolgt die Abstimmung über den Antrag von Heyl.

Der Antrag von Heyl wird abgelehnt.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag Wellauer.

Der Antrag Wellauer wird mit 43 Ja- zu 46 Neinstimmen abgelehnt.

Der Paragraph bleibt, wie von der vorbereitenden Kommission vorgeschlagen, bestehen.

§ 4044

Judith Hübscher Stettler, Gachnang, fragt nach, ob es nicht richtig wäre, die Erklärung in den Bemerkungen in den Wortlaut des Paragraphen mit aufzunehmen. Sie findet es wichtig, dass beide Elternteile mit einem solchen Schritt einverstanden sind. Wenn nur ein Elternteil dahinter steht, wird es schwierig.

Laut **Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, ist es nicht nötig, diese Bemerkung mit aufzunehmen. Es ist auch so klar. Es reicht, wenn es im Zivilgesetzbuch steht.

§ 4045

Brigitte Hascher, Hüttlingen, möchte von der vorberatenden Kommission wissen, ab wann man erwachsen ist. Sie geht davon aus, dass hier das Alter 18 gemeint ist. Aber in der Thurgauer Landeskirche ist man ab 16 Jahren erwachsen. Es ist ihr zu wenig klar.

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler erklärt, dass die religiöse Mündigkeit bei 16 Jahren liegt. Vielleicht müsste man das hier präziser formulieren.

Judith Hübscher Stettler, Gachnang, **stellt den Antrag**, dass „kirchenmündig“ anstatt „erwachsen“ geschrieben wird. Das bringt Klarheit. Im Weiteren möchte sie wissen, was mit „christlichen Kirchen“ gemeint ist. Vorher wurde relativ lange zu diesem Thema diskutiert.

Gemäss **Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, wurde das ganz bewusst offen gelassen.

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, **stellt den Antrag** auf folgende Formulierung: „Bei der Taufe eines Kindes bestimmen die Eltern kirchlich erwachsene Personen als Paten oder Patinnen, von denen mindestens eine einer christlichen Kirche angehört.“

Pfr. Guido Hemmeler, Altnau, hat eine Praxisfrage, mit der er im Laufe der letzten Jahre konfrontiert war. Früher war es eher so, dass die Familie viele Taufzeugen mitbrachte. Heute gibt es Familien, die eher einen kleinen Bekanntenkreis, ein kleines Umfeld haben. Da kommt es vor, dass die Familie nur noch eine Person als Taufzeugen angeben kann. Oder es werden zwei Männer oder zwei Frauen angegeben. Ist es korrekt, dass es mit der vorgeschlagenen Formulierung möglich ist, zwei Frauen oder zwei Männer als Taufpaten zu haben? Oder allenfalls sogar nur eine Person?

Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler bejaht die Fragen von Pfr. Guido Hemmeler. Die eine Person muss einfach einer christlichen Kirche angehören. Zum anderen Thema der religiösen Mündigkeit: Er ist der Meinung, dass der Begriff „religiös mündig“ für die ganze Schweiz präzise ist. In der aktuellen Kirchenordnung heisst es „Konfirmierte Glieder der Landeskirche oder mindestens 16 Jahre alte Angehörige einer anderen christlichen Konfession können Paten sein.“ Streng genommen könnte bei dieser Formulierung ein nicht konfirmierter, siebzehnjähriger Reformierter nicht Pate werden. „Kirchlich erwachsen“ ist ein Ausdruck, der nicht präzise ist.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, ergänzt, dass es im Zivilgesetzbuch heisst: Ab 16 Jahren ist man religiös mündig. Was geschieht mit Eltern, die eine Patin vorschlagen, die in der Chrischona ist? Der Pate ist konfessionslos. Er geht davon aus, dass die religiöse Erziehung bei dieser Patin besser aufgehoben ist, als bei jemandem, der „nur“ in der Kirche ist. Nach der jetzigen Ordnung kann so nicht getauft werden, weil von den Paten niemand in einer christlichen Kirche ist. Darum ist es wichtig auszuformulieren, was „christliche Kirche“ bedeutet. Das kann sonst beim Taufgespräch unangenehm werden. Da mischt man sich als Vertreter der Kirche in den engsten, privaten Bereich einer Tauffamilie ein. Das Verständnis von „Gotti“ und „Götti“ ist längst nicht mehr das, wie es die ältere Generation noch hatte. Wenn man sagt, dass das ein kirchliches Amt ist, wird man nicht mehr verstanden. Er **stellt den Antrag**, dass beide Paten christlich getauft sein müssen.

Brigitte Hascher, Hüttlingen, **stellt den Antrag**, den Paragraphen wie folgt zu formulieren: „Bei der Taufe eines Kindes bestimmen die Eltern, mindestens 16 Jahre alte Personen als Paten oder Patinnen, von denen mindestens eine einer christlichen Kirche angehört.“ In ihrem Verständnis ist man kirchlich nicht mündig, wenn man nicht zu einer Kirche gehört.

Pfr. Peter Keller, Lengwil, wendet sich an seine Vorrednerin. Es heisst nicht „kirchlich mündig“, sondern „religiös mündig“. Das bedeutet nicht, dass man bei einer Kirche dabei sein muss. Dann zum Votum von Pfr. Dr. Christian Herrmann: Die Probleme sind damit noch nicht gelöst. Was passiert, wenn als Pate ein Muslim angegeben wird? Dann gibt es auch noch Freikirchler, die nicht getauft sind. Diese meinen es mit dem Glauben sehr ernst, sind aber vielleicht nicht getauft. Was tragen heute die Paten zur christlichen Erziehung noch bei? Erleben wir, dass sich die Paten in diesem Bereich noch einsetzen? Er persönlich erlebt das nirgends. Die Realität ist doch, dass hier gar keine Einschränkung gemacht werden sollte. Aus seiner Sicht müsste einfach ein Elternteil bei der Kirche dabei sein. Aber bei den Paten? Was nützt es, wenn sie bei der Kirche sind, aber nichts zur christlichen Erziehung beitragen?

René Häusler, Amriswil-Sommeri, fragt nach, wie viel dem Zeitgeist nachgegeben werden soll; wie viel Profil behalten werden soll. Er stimmt Pfr. Herrmann zu, dass mindestens eine Taufe vorhanden sein muss. Sonst müsste der Grundsatz, dass das Kind im christlichen Glauben erzogen wird, aufgegeben werden. „Christus hat nicht gesagt, ich bin die Beliebigkeit, sondern ich bin die Wahrheit.“ Daher muss hier auf die Gefahr hin, dass der eine oder andere nicht mehr getauft werden kann, eine klare Linie gesetzt werden. Sonst muss der Grundsatz herausgenommen werden.

Susanna Dschulnigg, Kreuzlingen, zitiert aus dem Protokoll der vorberatenden Kommission: „Zur Zugehörigkeit zu einer „christlichen“ Kirche wird festgehalten, dass darunter in der Praxis sehr wohl auch die Mitgliedschaft zu einer Freikirche verstanden werden könne.“ Die Problematik der Funktion der Paten wurde sehr intensiv diskutiert. Wenn festgeschrieben werden soll, dass zumindest ein Teil einer christlichen Kirche angehören soll, wird ein Stück Verantwortung an die Eltern weitergegeben. Die Anzahl ist nicht mehr festgeschrieben. Alles andere ist frei. Sie macht beliebt, der Kommissionsfassung zuzustimmen.

Pfr. Hansruedi Vetsch, Frauenfeld, stellt fest, dass gesagt wurde, dies sei ein persönlicher Eingriff, eine Zumutung. Dieses Argument könnte auch auf andere Paragraphen ausgedehnt werden. Ist nicht die Unterrichtsregelung eine Zumutung? Er

hat noch nie erlebt, dass es Probleme gab, weil jemand einer christlichen Kirche angehören muss. Das ist für viele klar. Wichtig ist, dass wir das klar setzen. Das Argument, dass immer ein Pfarrer gefunden werden kann, der etwas anders macht, zählt seiner Ansicht nach ebenfalls nicht. Das wird immer so sein. Wir machen hier eine Kirchenordnung. Zu den christlichen Kirchen gehören automatisch auch die Freikirchen. Auch Kirchen, die allenfalls nicht mehr in der Allianz sind. Hier soll man grosszügig sein. Im Zusammenhang mit der Taufe ruft er § 4120 in Erinnerung. Wie fest kann eine Taufe noch vorausgesetzt werden? Es gibt auch Eltern, die wollen, dass ihre Kinder diesen Schritt selber und bewusst machen. Das kann auch als Erwachsener sein. Dürfen diese bis dann nicht Pate sein? Das ist ein Widerspruch zu dem, was eigentlich gewollt ist. Die religiöse Mündigkeit nach der Konfirmation ist wichtig. Ein Ausdruck davon ist die Möglichkeit, ein Patenamnt übernehmen zu dürfen. Da Jugendliche zum Teil schon als 15-jährige konfirmiert werden, ist der Vorschlag „mit 16 Jahren“ auch etwas problematisch.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, weist darauf hin, dass das mit der christlichen Kirche nicht eindeutig ist. Was passiert mit Zeugen Jehovas, mit Mormonen? An was kann noch festgehalten werden? Es ist ein Unterschied, ob gesagt wird „Der kirchliche Unterricht gehört zur Konfirmation.“ gegenüber „Du darfst deinen Bruder nicht als Paten nehmen, weil er nicht zu einer Kirche gehört.“ Die christliche Taufe soll die Mindestvoraussetzung sein. Es löst das Problem nicht. Es werden damit jedoch weniger Probleme entstehen. Die Einmischung in die Familie ruft eine Abwehr hervor.

Pfr. Guido Hemmeler, Altnau, erlebt, dass Tauffamilien kaum noch in der Lage sind, Paten zu finden. Immer mehr Taufpaten gehören keiner Kirche mehr an. Er hatte allerdings nie ein Problem, wenn er einer Tauffamilie sagte, dass mindestens ein Taufpate einer christlichen Kirche angehören muss. Er steht hinter der Formulierung der Kommission.

Diakon Roland Pöschl, Sirnach, wurde vor 47 Jahren gefirmt. Weil in der Familie niemand zur Verfügung stand, erhielt er jemanden aus der Kirchenvorsteherschaft als Firmgötti. Zu dieser Person bestand überhaupt keine Beziehung. Was ist wichtiger: Das Formale oder die Beziehung, die jemand zu einem Kind hat und dieses auch begleitet? Er schlägt vor, die ganzen Einschränkungen zu streichen. Die Beziehung ist wichtiger. Sie soll im Vordergrund stehen.

Thomas Pfister, Amriswil-Sommeri, macht beliebt, zwischen einem „Geschenkligötti“ und einem christlichen Taufpaten zu unterscheiden. Ein christliches Taufversprechen setzt ein christliches Gedankengut voraus. Es kann doch nicht mit Aufrichtigkeit gesagt werden, dass ein Muslim ein christliches Taufversprechen abgeben kann. Gott greift in unser Privatleben ein; manchmal auch heftiger, als uns das vielleicht lieb ist. Als Kirche dürfen wir auch etwas verlangen von unseren Kirchbürgern. Die christliche Taufe als Voraussetzung ist das Minimum.

Susanna Dschulnigg, Kreuzlingen, bedankt sich bei Pfr. Guido Hemmeler. So ist auch ihre Vorstellung. Sie möchte niemanden verbieten, der nicht in einer christlichen Kirche ist, aber mindestens eine Person sollte einer solchen angehören.

Pfr. Daniel Kunz, Matzingen, macht die Kommissionsfassung beliebt. Sind zwei Paten vorhanden, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann Mut gemacht werden, noch eine dritte Person zu wählen. Das ist auch eine Chance.

Dekan Arno Stöckle, Mammern, erlebt Paten mit Beziehungen, die ein Leben lang halten. Wie christlich diese Paten sind, sei dahin gestellt. Als Kompromiss schlägt er vor, als Voraussetzung die Taufe oder die Mitgliedschaft zu einer christlichen Kirche mit aufzunehmen. Beide Kriterien sollen miteinander verbunden werden. Mit dieser Öffnung wird nichts vergeben. Allenfalls könnte der Antrag Herrmann so ergänzt werden.

Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang, bleibt bei seinem Antrag.

Pfrn. Gabriele Weiss, Scherzingen-Bottighofen, erlebt in der Vorbereitung einer Taufe die Kirchenordnung als Rückhalt. Sie plädiert für die Fassung der Kommission.

Werner Schönholzer, Bürglen, stellt die Frage nach der Überprüfbarkeit. Wenn keine Überprüfung stattfindet, muss es auch nicht vorgeschrieben werden.

Die Diskussionen werden an dieser Stelle abgebrochen und auf den Samstag vertagt.

TRAKTANDUM 5 MITTEILUNGEN

a) Kirchenrat
keine Mitteilungen

b) Büro der Synode
keine Mitteilungen

TRAKTANDUM 6 UMFRAGE

Dietrich Nufer, Alterswilen-Hugelshofen, stellt die Frage, wie es weitergehen soll. Heute wurden nur 20 Paragraphen diskutiert und 120 sind noch zu behandeln, hochgerechnet wären dies nochmals sechs Synodetage. Er stellt die Fragen in den Raum, ob die Synodalen gewillt sind, so weiterzumachen.

Der Synodalpräsident beendet die Sitzung mit dem Lied 554: "Der du die Zeit in Händen hast".

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr

Neukirch an der Thur, im September/Oktober 2013

Die Protokollführerin Barbara Baumgartner

Weinfeld, im September 2013

Die Aktuarin Susanna Studer

Genehmigt vom Büro der Synode

Weinfeld, 5. November 2013

Der Präsident	Urs Steiger
Der Vizepräsident	Pfr. Frank Sachweh
Die Aktuarin	Gretel Seebass
Die Stimmzählerinnen	Ruth Artho-Zäch
	Pfrn. Iris Siebel
	Monika Weiss
Der Stimmzähler	Pfr. Hansruedi Vetsch